Paderborner Wolfsblaff

für Stadt und Land.

Nro. 34.

Paderborn, 20. März

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Borgis = Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Einladung zum Abonnement.

Das "Paderborner Volksblatt," welches, trop der furgen Zeit seines Bestehens, sich bereits einer allgemeinen Theilnahme erfreut — wovon die immer noch einlaufenden Nachbesteilungen Zeugniß geben — wird auch für das nächste Quartal wie bisher dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Samstag, erscheinen. Unfere Tendenz werden wir auch ferner treu verfolgen — im Vertrauen auf die Alles überwachende Vorsehung an einer volksthumlichen Berfaffung festhalten, jedes Gelufte nach dem Berbrauchten und Berdorbenen betampfen, und mit Entschiedenheit ben Bestrebungen derjenigen entgegentreten, welche darauf gerichtet find, das Bolt zu unbesonnenen und gesegwidrigen handlungen zu verleiten. Die wichtigsten Tagesereignisse werden wir schnell und ber Bahrheit getren mittheilen und nebenbei einiges Gemeinnütige und Unterhaltende liefern. In Berlin, Frankfurt und mehreren andern Orten find Correspondenten gewonnen. In ersterer Stadt hat namentlich unfer Abgeordneter jur 1. Kammer, herr Landrath Graffo, die thatigfte Mitwirkung unferm Blatte zugefichert.

Auch der unbemitteltere Burger und Landmann fühlt in jegiger Zeit bas Bedürfniß, fich über Die politischen Buftande fowohl unferes Baterlandes als der fremden Staaten zu unterrichten; damit diefen nun die Anschaffung unseres Blattes nicht schwer falle, haben wir den Abonnements = Preis so billig, wie nur immer möglich — vierteljahrlich 10 Sgr., durch die Post bezogen 12 1/2 Sgr. — gestellt. — Bestellungen bitten wir möglichst frühzeitig, auswärts bei der nächsten Postanstalt, zu machen. Neu eintretende Abonnenten erhalten die noch erschei-

nenden Rummern des Monats März unentgeltlich.

Noch sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir für Artikel, welche die Bezeichnung "Inferat" tragen, und der Tendenz unseres Blattes nicht immer entsprechend find, teine Berantwortlichkeit übernehmen. Diefe Artifel werden von uns als Anzeigen betrachtet. -

Paderborn, 9. März 1849.

Die Redaktion und Expedition des Paderborner Volksblattes.

Meberlicht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes.

Amtliches. Deutschland. Berlin (Rammerverhandlungen; Beschlagnahme einer Rifte mit Bajonetten; Studentenverbindungen; das Observationscorps; die Debatten in der 1. Kammer; die Staatsanleihe; Auswanderungen; der Frieden mit Dänemark soll abgeschlossen sein); Franksurt (Nationalversammlung; Ankäuse von Kriegsschlössen sein); Kodlenz (das 8. Armeecorps soll mobil gemacht werden); Bergisch-Gladbach (Unglück); Setetin (Maßregeln zum Schuße der Oslesskülle); Mannheim (Struve u. Blind); Leipzig (sachssische Krunksen marschiren nach Schleswig-Holkein); Wien (die neue Berschung; Kumination in Olmüß). Krankreich. Paris (Erklärung Desterreichs). Italien. Kom (die Zustände in Kom; die Intervention). England. London (Sammlung für den Bapst).
Miederlande. Haag (Destreich erhält keine Schiffe von Holland). mit Bajonetten; Studentenverbindungen; bas Observationscorps; die

R. Paderborn, 19. März 1849. Grundrechte des deutschen Bolfs.

Artifel V.

Glaubens = und Bewiffensfreiheit. \$. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens: und Gewif-

Riemand ift verpflichtet, feine religiöfe Neberzeugung gu offenbaren.

\$ 15 Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen hänslichen und öffentlichen Nebung seiner Meligion.

Berbrechen und Bergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gezetz zu bestrafen.

\$ 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Nechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pslichten darf dassselbe keinen Abbruch thun. felbe feinen Abbruc, thun.

3m lieben Deutschland ftand es in frühern Zeiten schlecht mit ber Glaubens- und Gewiffensfreiheit. Es ift fogar als Grundfat aufge= ftellt worden: dem bas Land gebort, gebort auch bie Religion. Sat dieser Grundsatz auch nie rechtliche Geltung gehabt, so ift er mitunter boch thatsachlich angewandt worden. Während ber Staat früher in alle Religionsangelegenheiten fich einmischte, ift er jest von allen reli= giofen und firchlichen Berhaltniffen losgemacht. Der Staat fummert fich nicht ferner darum, ob feine Burger Juden oder Chriften, Ratho= lifen oder Protestanten sind, oder irgend einer andern Religionspartei angeboren. Unbeschadet feiner burgerlichen und politischen Rechte, tann ber beutsche Reichsburger in religiosen Dingen glauben, mas er will. fogar nichts glauben, fich zu allem religiöfen Glauben verneinend ver= halten. Es ift volle Glaubensfreiheit gewährt und bemgemäß barf Seber feine Religion öffentlich, wie im hauslichen Rreife frei ausuben. Wird aber mit der Religion strafbarer Unfug getrieben, so hat die Staatsregierung das Necht und die Pflicht, dagegen einzuschreiten; benn eine solche oder ähnliche ausschweifende Wirthschaft, wie die Wiedertäufer in Munfter bei ihrem hauslichen und öffentlichen Gottes= bienfte getrieben haben, barf in einer wohlgeordneten burgerlichen Befellschaft nicht geduldet werben. Fortsetzung folgt.

Befanntmachung.

Nach Artitel 46 ber allgemeinen Wechfelordnung fur Deutschland (Gefetfammlung bom Jahre 1849 G. 49) foll ber Nachweis ber bem Bormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung burch ein Boftatteft, bag ein Brief von bem Betheiligten an ben Abreffaten an bem angegebenen Tage abgefandt worden ift, geführt werben fonnen.

Da bergleichen Attefte von ben Preufischen Boftbeborben nur bei recommandirten Briefen ertheilt werden fonnen, fo wird bas betheis